



Merkblatt Auslauf- und Freilandhaltung von Schweinen

In der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) werden besondere Anforderungen an die Auslauf- und Freilandhaltung von Schweinen gestellt.

Definition:

Bei der Auslaufhaltung handelt es sich um eine Haltung von Schweinen in festen Stallgebäuden, wobei für die Tiere die Möglichkeit besteht, sich zeitweilig im Freien aufzuhalten. Der Stall ist so eingerichtet, dass er von allen Schweinen jederzeit genutzt werden kann. Üblich ist bei der Auslaufhaltung, die Tiere nachts im Stall zu belassen.

Bei der Freilandhaltung erfolgt die Haltung von Schweinen im Freien ohne feste Stallgebäude, lediglich mit Schutzeinrichtungen.

Der Unterschied zur Freilandhaltung ist, dass im Falle der Auslaufhaltung jederzeit alle Schweine in einem festen Stallgebäude aufgestellt und dort auch für einen längeren Zeitraum gemäß der tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Anforderungen gehalten werden können.

Trifft dies für eine Schweinehaltung im Freien nicht zu, so handelt es sich um eine genehmigungspflichtige Freilandhaltung, für die auch gesonderte Anforderungen gelten!

Anzeige der Auslaufhaltung (§ 3 Abs. 4 SchHaltHygV):

Jede/r Tierhalter*in im Altmarkkreis Salzwedel, der/die Schweine in einer Auslaufhaltung halten will, hat dies dem Amt für Verbraucherschutz und Hygiene des Altmarkkreises Salzwedel vor Beginn der Tätigkeit anzuzeigen. Die Anzeige hat unter der Angabe des Namens, der Anschrift, der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes zu erfolgen.

Genehmigung einer Freilandhaltung (Gem. § 4 Abs. 3 SchHaltHygV)

Der Betrieb einer Freilandhaltung von Schweinen bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Für die Erteilung der Genehmigung müssen die Anforderungen der Anlage 4 Abschnitt I SchHaltHygV erfüllt sein (s. Merkblatt „Freilandhaltung von Schweinen“).

Mindestanforderungen an die Auslauf- und Freilandhaltung (gem. § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1, sowie § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 4 SchHaltHygV):

1. Die Schweinehaltung muss nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde so eingefriedet werden (siehe unten), dass ein Entweichen der Tiere verhindert wird.
2. Die Freilandhaltung muss doppelt eingefriedet werden, so dass sie nur durch Ein- und Ausgänge befahren oder betreten werden kann.
3. Schweine in Auslauf- und Freilandhaltung dürfen beim Aufenthalt im Freien keinen Kontakt zu Schweinen anderer Betriebe oder zu Wildschweinen bekommen können.
4. Futter und Einstreu muss vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert werden.
5. Die Schweinehaltungen müssen durch ein Schild
6. „Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten“ kenntlich gemacht werden.

7. Der Stall und der sonstige Aufenthaltsort der Schweine darf von betriebsfremden Personen nur in Abstimmung mit dem/der Tierhalter*in betreten werden, der Zutritt unbefugter Personen ist wirksam zu unterbinden.
8. Im Stall oder in den dazugehörigen Nebenräumen müssen sich eine Einrichtung, an der Schuhzeug gereinigt und desinfiziert werden kann, sowie ein Wasserabfluss befinden.
9. Stall und Nebengebäude müssen jederzeit ausreichend hell beleuchtet werden können.

Einfriedung

Um den Zutritt unbefugter Personen zu verhindern und um sicherzustellen, dass Schweine in Auslaufhaltung beim Aufenthalt im Freien keinen Kontakt zu anderen Haus- oder Wildschweinen bekommen können, muss der Auslauf eingefriedet werden.

Die Einfriedung kann entweder aus einem Doppelzaun (z.B. Wildzaun + Elektrozaun oder Wildzaun + dichter Lattenzaun; Mindestabstand zwischen den Zäunen: 2 m) oder einer fundamentierten, gänzlich geschlossenen Einfriedung von 1,50 m Mindesthöhe (z. B. Mauer/dichte Wand) bestehen.

Im Falle des Doppelzaunes muss der äußere Zaun mindestens 1,50 m hoch sein, um ein Überwinden sicher zu verhindern. Um eine ausreichende Stabilität zu gewährleisten, sollte der Zaun im Abstand von maximal 4 m an Pfosten befestigt sein. Die Maschenweite darf nicht mehr als 60 x 80 mm bodennah betragen. Zum Schutz vor Untergrabung durch Wildschweine muss der Zaun unten durch Eingraben (mind. 20 – 50 cm), Bodenanker oder eine stromführende Litze gesichert werden. Der innere Zaun ist so zu gestalten, dass die gehaltenen Schweine keinesfalls an den äußeren Zaun gelangen können. Im Bereich der Ein- und Ausgänge (Tore) ist das Prinzip der doppelten Umzäunung ebenfalls umzusetzen.

Auf jeden Fall ist die Einfriedung so zu gestalten, dass das Eindringen fremder Tiere (auch Frischlinge), das Untergraben/Aushebeln der Einfriedung sowie Kontakt mit anderen (Wild-) Schweinen wirksam verhindert wird. Dies gilt auch für den Fall eines indirekten Kontaktes, der beim Befahren oder Betreten des eingefriedeten Auslaufs durch Ein- oder Austrag von Seuchenerregern gegeben sein kann.

Stand: 12/2022